

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kanton Basel-Landschaft

Nr. 68

vom 14. Januar 1992

Wasserschutzzonen und Nutzungsreglement für das Regionale Pumpwerk Schneckenmatt der Gemeinde Bubendorf.

Die Gemeindeversammlung Bubendorf hat am 23. September 1991 die Ausscheidung der Wasserschutzzonen für das Regionale Pumpwerk Schneckenmatt beschlossen und dazu ein Nutzungsreglement erlassen. Der Schutzzonenplan und das Nutzungsreglement wurden gemäss § 5 des Baugesetzes während dreissig Tagen (vom 8. November bis 7. Dezember 1991) in der Gemeinde Bubendorf öffentlich aufgelegt. Innert der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein.

Der Gemeinderat Bubendorf unterbreitet mit Schreiben vom 23. Dezember 1991 die Mutation zu den Zonenvorschriften dem Regierungsrat zur Genehmigung.

Rechtsgrundlagen

Gemäss § 3 Absatz 6 des Wasserversorgungsgesetzes sind die Gemeinden verpflichtet, für ihre eigenen Wasserbeschaffungsanlagen die erforderlichen Schutzzonen zu errichten. Die Gemeinden haben die Schutzzonen in ihren Zonenplänen auszuscheiden und die notwendigen Vorschriften zu erlassen (§ 16 Absatz 3 der Vollziehungsverordnung zum Grundwassergesetz). Das formelle Verfahren für die Ausscheidung der Schutzzonen durch die Gemeinden richtet sich nach den §§ 3ff. des Baugesetzes.

Zweck der Schutzzonen

Grund- und Quellwasser, das für die Trinkwasserversorgung genutzt wird, ist vor chemischen und bakteriologischen Verunreinigungen zu schützen. Dies erfordert das Ausscheiden von Schutzzonen und den Erlass von Nutzungsvorschriften innerhalb der Schutzzonen.

Ueberprüfung der Schutzzonen

Die von der Gemeindeversammlung Bubendorf ausgeschiedenen Schutzzonen und erlassenen Nutzungsvorschriften erfüllen die formalrechtlichen Voraussetzungen für eine Genehmigung durch den Regierungsrat gemäss §§ 3ff. des Baugesetzes.

Die materiellen Grundsätze für die Abgrenzung der Schutzzonen sind beachtet worden. Die erlassenen Nutzungsvorschriften entsprechen den gesetzlichen Bestimmungen.

Auch hinsichtlich der regionalen Wasserversorgungsplanung steht einer Genehmigung nichts im Wege.

://: Gestützt auf § 3 Absatz 2 des Baugesetzes in Verbindung mit § 16 Absatz 3 der Vollziehungsverordnung zum Grundwassergesetz werden die mit Beschluss der Gemeindeversammlung Bubendorf vom 23. September 1991 ausgeschiedenen Wasserschutzzonen für das Regionale Pumpwerk Schneckenmatt, bestehend aus Plan und Nutzungsreglement, genehmigt und als verbindlich erklärt. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 16/ZPS/31 versehenen Pläne.

Verteiler: - Gemeinderat Bubendorf, 4416 Bubendorf
 - Meliorationsamt, Parkstrasse 3, 4402 Frenkendorf
 - Kantonales Laboratorium Basel-Landschaft, Postfach, 4414 Füllinsdorf
 - Forstamt
 - Amt für Liegenschaftsverkehr
 - Bauinspektorat
 - Amt für Orts- und Regionalplanung (4)
 - Tiefbauamt
 - Landeskanzlei (Publikation)
 - Amt für Umweltschutz und Energie (5) (mit je 6 genehmigten Plänen und Reglementen) Der Landschreiber:
 - Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

